

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

170 (24.6.1898)



# Beilage zu Nr. 170 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 24. Juni 1898.

## \*\* Die Centralcommission für die Rheinschiffahrt.

Die internationale Centralcommission für die Rheinschiffahrt, aus den Bevollmächtigten für Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Niederland und Preußen bestehend, war unter dem Vorsitze des badischen Bevollmächtigten zu einer außerordentlichen Sitzung vom 16. Mai bis 6. Juni l. J. in Mannheim versammelt. In dem Bestande der Commission ist insofern eine Aenderung eingetreten, als Geh. Staatsrath v. Wern er aus Darmstadt, welcher seit 1876 der Commission angehört hatte, gestorben und an seiner Stelle Oberfinanzrath Frhr. v. Biegeleben mit Wahrnehmung der Funktion des Großh. Hessischen Rheinschiffahrts-Bevollmächtigten betraut worden ist.

Die Centralcommission stellte zunächst den Jahresbericht über die Zustände der Rheinschiffahrt im Jahre 1897 fest. Aus diesem Bericht, der voraussichtlich Ende Juli im Drucke veröffentlicht sein wird, geht hervor, wie auch im verfloßenen Jahre eine wesentliche Zunahme in der Verkehrsbevölkerung und im Schiffsverkehr auf dem Rheine eingetreten ist und namentlich große Aufwendungen für neue Hafenanlagen und für die Verbesserung der vorhandenen Häfen von den beteiligten Staaten und Gemeinden gemacht wurden.

Ferner lagen der Centralcommission die in einer Anzahl von Protokollen niedergelegten und in einem Schlußprotokoll mit ausführlicher Begutachtung zusammengefaßten Ergebnisse der im Sommer 1896 und Frühjahr 1897 durch technische Beamte der sechs Uferstaaten vorgenommenen Rheinstrom-Verkehrsbefragung zur Beratung und Beschlußfassung vor. Die Feststellung und Begutachtung der technischen Strombefahrungskommissionen ließen entnehmen, daß seit dem Jahre 1885, wo die letzte technische Strombefahrung stattgefunden hatte, die Uferregierungen unter Aufwendung vieler Millionen sich die Verbesserung und Instandhaltung des Fahrwassers des Rheins angelegen sein ließen und daß die Ziele, die man im Jahre 1861 hinsichtlich der bei gemitteltem Niedrigwasserstande auf bestimmte Breiten herzuführenen Fahrwasservertiefen ins Auge gefaßt hatte, im wesentlichen erreicht, zum Theil sogar überschritten sind. Namentlich gilt dies auch für die „conventionellen“ Wasserstraßen in Niederland und besonders für die vom Westkapitel der Rheinschiffahrt wichtige derselben, die Waal, wo bei der jüngsten Strombefahrung geringere Fahrwasservertiefen als 3 m nicht angetroffen worden sind. Im preussischen Rhein sind in der schwierigen „Gebirgsstrecke“ von St. Goar bis zur Nachemündung seit 1890 die Verbesserungsarbeiten, welche die Vertiefung des Fahrwassers auf mindestens 2 m bei gemitteltem Niedrigwasserstand, wo thunlich in einer Breite bis zu 120 m, bezwecken, mit ausgedehntem Sprengen, Zertrümmern und Abräumen von Felsen und umfangreichen Baggerungen kräftig im Gange. Das früher so gefürchtete Bingerloch ist auf die Fahrbreite von 2 m gebracht, mit einer Fahrbreite von 30 m im Hoch selbst und 70 m ober- und unterhalb, und in gleicher Breite ist dort das zweite Fahrwasser mit einer Tiefe von zunächst 1,50 m geräumt. Auch auf der preussischen Rhein- und Waalstrecke sind imgeachtet der Schwierigkeiten, die der Staatsvertrag von 1884 mit Rücksicht auf die Interessen der anliegenden Grund-, insbesondere Weinbergbesitzer einer durchgreifenden Regulierung entgegenstellt, namentlich durch ausgedehnte Baggerungen erhebliche Verbesserungen des Fahrwassers erzielt worden. Hinsichtlich der Rheinstrecke zwischen Worms und Straßburg wurde von der technischen Befahrungskommission festgestellt, daß die Wasserstraßen bis hinauf nach Speyer nichts zu wünschen übrig lasse, daß auf der Strecke zwischen Speyer und Germersheim schon durch Nachhilfe mittelst Baggerungen eine genügende Fahrwasservertiefe von 2 m dauernd erhalten werden könne, auf der Rheinstrecke oberhalb aber bis nach Straßburg ein den derzeitigen Verkehrsbedürfnissen entsprechender, einem regelmäßigen Betriebe der Großschiffahrt dienlicher Zustand des Fahrwassers auf die Dauer nur mittelst einer durchgreifenden Regulierung, die auf die Ausbildung eines Niederwasserbettes im Stromschlamm mit 2 m Fahrwasservertiefe zu richten wäre, hergestellt werden könne. Bei der Prüfung der Ergebnisse der technischen Strombefahrung in der Centralcommission wurde festgestellt, daß die Uferregierungen bereit sind, den von der Strombefahrungskommission hinsichtlich weiterer Verbesserungen des Fahrwassers des Rheins gegebenen Anregungen unter entsprechender Anweisung der Strombauverwaltungen Rücksicht zu tragen oder doch dieselben in nähere Erwägung zu ziehen. Insbesondere ergab sich hinsichtlich der Rheinstrecke oberhalb Germersheim bis hinauf Straß-

burg Uebereinstimmung unter den beteiligten Regierungen, daß die letzter von den betreffenden Wasserbauverwaltungen vorübergehend an einzelnen Stellen dieser Strecke vorgenommenen Baggerungen zwar fortgesetzt werden sollen, daß aber eine nachhaltige Besserung des Fahrwassers nicht durch Baggerungen, sondern nur durch eine umfassende Regulierung erzielt werden könnte. Die beiden hauptsächlich beteiligten Regierungen von Baden und Elsaß-Lothringen gaben die Erklärung ab, daß sie eine solche Regulierung für sehr wünschenswerth erachten, und daß beabsichtigt sei, unter Zugrundelegung des von Oberbaudirektor Bonell ausgearbeiteten Regulierungsprojekts demnächst in Verhandlungen über das weitere Vorgehen einzutreten.

Im Anschluß an das von der technischen Strombefahrungskommission darüber erstattete Gutachten beschäftigte sich die Centralcommission ferner mit der Frage einer möglichst einheitlichen Bezeichnung des Fahrwassers auf dem Rhein. Es wurde festgestellt, daß namentlich in Niederland, wo auch das Bedürfnis hierzu am größten ist, eine wohlüberdachte Bezeichnung des Fahrwassers nach Richtung und Grenzen durch Baden beiseite und auch auf dem deutschen Rhein, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, in der Regel das Fahrwasser, aber freilich nicht nach einem einheitlichen System, bezeichnet ist. Man einigte sich in der Centralcommission darüber, daß bei der Bezeichnung des Fahrwassers auf dem deutschen Rhein, soweit thunlich nach einheitlichen Grundrissen, insbesondere was die Farben der Baken anbetrifft, zu verfahren und dabei möglichst das schon in den niederländischen Flüssen durchgeführte und dort erprobte System anzunehmen sei.

Hinsichtlich der Schiffbrücken war die Mehrheit der Centralcommission in Uebereinstimmung mit der Aeußerung der technischen Befahrungskommission der Ansicht, daß künftig im Falle des Erbaues einer Schiffbrücke durch eine feste Brücke die dadurch entbehrlich gewordene Schiffbrücke nicht anderswo auf dem Großschiffahrtswege des Rheins aufgestellt werden sollte und daß insbesondere auch die Ersetzung der Eisenbahn-Schiffbrücken, welche mit der fortschreitenden Steigerung des Eisenbahn- und Wasserverkehrs der Schiffahrt zunehmende Erschwernisse bereiten, durch feste Brücken wünschenswerth sei.

Im Anschluß an die darüber von der technischen Strombefahrungskommission abgegebenen Aeußerungen wurde von der Centralcommission ins Auge gefaßt, eine Revision der mit einem Wasserstande von 1,50 m am Böhler Pegel gleichwertigen im Jahre 1886 festgesetzten „gemittelten Niedrigwasserstände“, die als Grundlage für die Bestimmungen der im Rhein zu erziehenden Fahrwasservertiefen dienen, in den nächsten Jahren vorzubereiten und über die Maßregeln und Einrichtungen beraten, die am ganzen Rhein einheitlich im Interesse einer raschen Beförderung und Befantragung der für die Schiffahrt wichtigen Wasserstandsrichtschnen zu treffen wären. Als beste Lösung wurde von mehreren Seiten die Einrichtung einer zur ausschließlichen Verfügung der Strombauverwaltungen dienenden Telephonverbindung längs des ganzen konventionellen Rheins erachtet, welche nicht bloß im Interesse des Verkehrs, sondern auch des Hochwassererschutzes den noch näher zu regelnden Nachrichtendienst befördern würde. Ein endgiltiger Beschluß konnte übrigens hierüber nicht gefaßt werden, da es sich darum handelt, ob die Uferregierungen gewillt sind, die nicht unerheblichen Kosten für die Herstellung einer solchen elektrischen Leitung in ihrem Staatsgebiet aufzuwenden.

Auf Grund des Gutachtens, welches eine im Anfang dieses Jahres tagende Kommission von Wasserbaubeamten der Rheinuferstaaten erstattet hat, wurde von der Centralcommission beschlossen, es sollten die für die Beschränkungen der Schiffahrt im Rheine etwas tiefer gelegt werden, so daß, insbesondere bei Hochwasser mit Dampfmaschinen nur noch in der Mitte des Stroms, mehr gefahren werden darf, etwas vermehrt werden. Die Bestimmung des Zeitpunkt, wo diese Aenderung der neuen Rheinschiffahrtspolizeiordnung in Kraft zu treten hätte, wurde zunächst ausgesetzt, da auch noch einige andere von Schiffahrtsbehörden angeregte Aenderungen dieser Polizeiordnung Gegenstand der Beratung waren, aber wegen noch nicht hinreichender Klärung der thatsächlichen Verhältnisse für endgiltigen Beschlußfassung nicht gebracht werden konnten. Es handelt sich hierbei um einige Modifikationen und Ergänzungen der neuen Vorschriften über die Lichtersignale auf dem Rhein, na-

mentlich darum, ob in den Fällen, wo einem Schleppzug zwei Dampfer vorgespannt sind, nur eines oder, wie die Polizeiordnung jetzt vorschreibt, beide Vorspannschiffe für die Schleppboote vorgeschriebene Lichtersignale zu zeigen haben und ob nicht noch für Schleppzüge ein weiteres Signal zur Verständigung zwischen dem schleppenden Boot und den geschleppten Schiffen, namentlich für Fälle drohender Haverei, einzuführen wäre. Ebenso wurde die endgiltige Beschlußfassung über die der Beratung der Centralcommission hier unterliegende Frage, betreffend Festsetzung von einheitlichen Grundrissen über die auf dem Rhein zu fahrende Rindebeimannung an Matrosen und Schiffsjungen, noch aufgeschoben, da sich ergab, daß diese namentlich für die Kleinschiffer wichtige Frage thatsächlich noch nicht hinlänglich geklärt sei.

Nachdem die Centralcommission aus Anlaß einiger neuerdings auf dem Rhein vorgekommener Kesselexplosionen eine Zusammenstellung der über die Anlegung und den Betrieb der Schiffsdampfkessel im ganzen Rheingebiet geltenden Vorschriften veranlaßt hat, wurde in der letzten Sitzung beschlossen, eine Commission, bestehend aus Beamten der Schiffahrts- und der Dampfeselaufsicht, zusammenzurufen, die sich gutachtlich darüber zu äußern hätte, ob ein Bedürfnis nach weiteren Maßnahmen zur Verhütung einer Ueberspannung der Schiffsdampfkessel und insbesondere einer Ueberspannung der Ventile vorliege und bejahendenfalls welche Mittel in dieser Hinsicht als geeignet erscheinen.

Die das Schlußprotokoll zur Rheinschiffahrtsakte abändernde und ergänzende Vereinbarung der Rheinuferstaaten, wodurch die Voraussetzungen für die Zulassung als Rheinschiffer wesentlich verschärft, gleichzeitig aber an den erfolgreichen Besuch einer Schifferschule wesentliche Erleichterungen geknüpft werden, ist nunmehr von sämtlichen Rheinschiffahrtsbevollmächtigten unterzeichnet worden; sie wird aber erst in Kraft treten, wenn nach erfolgter Zustimmung der Volksvertretungen in Preußen und Niederland der Vertrag ratifizirt worden ist.

Als Appellinstanz in Rheinschiffahrtsachen lagen der Centralcommission fünf bürgerliche Streitigkeiten und drei Strafsachen zur Entscheidung vor. Eine der Strafsachen war noch nicht zum Urtheil reif; in den übrigen Fällen erfolgte Appellurtheil der Centralcommission, und zwar viermal das erstmalig theils bestätigend, theils abändernd und zweimal abändernd. In einem der bürgerlichen Rechtsfälle handelte es sich um die Frage, ob die sogenannte Freizeichnungsklausel, wodurch ein Schleppschiffahrtsunternehmer zum voraus vertragsmäßig (durch das Schleppreglement) seine Haftbarkeit für den durch großes Verschulden des Schiffsführers den geschleppten Schiffen verursachten Schaden ausschließt, rechtswirksam sei; die Centralcommission verneinte, im Anschluß an die von ihr schon in einer früheren Sache eingenommene Stellung, die Rechtswirksamkeit der Freizeichnungsklausel, indem sie, in Uebereinstimmung mit der Auffassung verschiedener Rechtslehrer und von Entscheidungen des Reichsgerichts davon ausging, daß die zum voraus bedungene Freiheit des Schleppunternehmers von der Haftung für großes Verschulden seiner Leute, insbesondere für grobfahrlässige Uebertretung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, geeignet sei, die öffentlichen Interessen zu gefährden und die Durchführung der zwingenden Bestimmungen der Schiffahrtspolizei zu hemmen. In einem Straferkenntnis der Centralcommission wurde ferner zu der Vorschrift der Rheinschiffahrtsakte, wonach die Appellation nur bei einem Werthe von 50 Franken zulässig ist, präjudizell festgestellt, daß dabei nicht die Höhe der nach dem Gesetz für die Zuwiderhandlung angedrohten Strafe in Betracht komme, so daß bei allen unter Artikel 32 der Rheinschiffahrtsakte (Strafandrohung 300 Franken) fallenden schiffahrtspolizeilichen Zuwiderhandlungen die Appellation zulässig ist, mag auch auf eine Strafe unter 50 Franken erkannt sein. Endlich wurde in einer anderen Strafsache von der Centralcommission ausgesprochen, daß belagerte Schiffe verpflichtet sind, ehe sie mit dem beladenen Schiffe eine zum „conventionellen“ Rhein gehörige Wasserstraße befahren, das Schiff durch die Untersuchungskommission eines der Rheinuferstaaten untersuchen zu lassen und ein Schiffsattest zu erwirken, daß es also nicht genüge, wenn, wie dies seither mißbräuchlich nicht selten geschah, das ausländische Schiff, erst nachdem es schon eine Reihe auf dem Rhein gemacht hat, zur Schiffsuntersuchung gestellt wird.

## Zeuisseion.

Kochend verboten.

### Im Hyde-Park.

Londoner Brief von Curt Aldern.

(Schluß.)

Wenden wir uns einige Schritte weiter nach Westen, gegen ein kleines Thor zu, so stehen wir plötzlich auf einem Miniaturkirchhof, einem stillen Fleckchen Erde mit ganz kleinen, niedlichen Gräbern. Auf den zierlichen Denksteinen prangen winzige Inschriften: „Meinem unvergesslichen treuen Puffys u. dergl. . . Hier ist der Hundesriedhof von London, und manches wackere und kostbare Thier liegt hier zum letzten Schlafe, und sein wohlgepflegtes Grab erzählt von jener Dankbarkeit und Zuneigung, die der Engländer im allgemeinen für Thiere hegt und die der schärfste und sympathischste Zug in seinem Sportsmanthum ist.“

Nun schreiten wir tüchtig gen Süden zu, quer durch die Landschaft, und der innere Charakter des Hyde-Parks offenbart sich uns. Es ist kein Garten in unserem Sinne, sondern eben der echte englische Park mit gewaltigen breiten Rasenflächen und vereinzelten Baumgruppen. Auf den grünen Gründen sieht man heitere Menschenmengen vertheilt, reife Männer, kräftige Jünglinge, schlank blonde Mädchengestalten, in knappen, süßreinen Gewändern. All die beliebten nationalen Spiele werden hier geübt, Hockey und Golf und Fußball und Tennis, kräftige Arme regen sich, blaue Augen blitzen, hin und her fliegen die Bälle und werden mit einem Eifer geschleudert, als gälte es den Kampf um Egypten. Der Geist schweigt hier, aber Gewandtheit, Grazie, Humor und Schlagfertigkeit entwickeln sich zur höchsten Vollendung. Große Mengen Zuschauer wandeln auf und ab oder sind auf dem Rasen gelagert und geben ihr sachverständiges Urtheil ab, rufen den Tüchtigen Beifall zu, feuern Säunige an.

In der Ferne steigen jetzt die gewaltigen Zinnen von Hyde-Park Court auf, und immer deutlicher tritt der ungeheure Bau vor unsere Blicke, die weite, leicht geneigte Ebene überragend, ein Miethsgebäude im vornehmsten Stil, ein Hotel und zahlreiche Amtsräume enthaltend. Immer näher schiebt sich zur Linken Park Lane heran mit ihren stolzen Palästen der Reichsten der reichsten Stadt der Erde, aus denen der große, heute stille und verödete Bau Barnato's, des einstigen Diamantenkönigs, besonders heranstarrt. Und jetzt stehen wir am Hyde-Park Corner, an dem großen, prächtigen Bitterthor, das die Eintrittsstelle der vornehmen Welt bezeichnet. Welch Fleck Erde ist das! Unmittelbar neben dem Thor Aspley House, ein großer, düsterer Palast, die Stadtwohnung des Herzogs von Wellington, und in der Runde ein Duzend Paläste der englischen Großen, alle voll unvergänglicher Kunstwerke. Zur Linken Piccadilly, die vornehmste der Londoner Straßen mit ihren prunkenden Clubs, ihren riesigen Palästen, ihren äppigen Schauläden. Da beobachtet man hinter breiten Fenstern die forterlesten Gentlemen beim Spiel, beim Zeitunglesen, beim Speisen, dort erquid sich das Auge an den feinsten Schöpfungen der englischen Weber, Holzschneider, Goldschmiede. Vor uns führt die grüne Allee von Constitution Hill nach Buckingham Palace, dem Wohnsitz der Königin, und zur Rechten streben die mächtigen Prunkbauten von Belgravia auf, dem Stadttheil der Diplomaten, dem Viertel der Gelehrtschaften und der offiziellen Welt. Zu unserer Seite, im Grün der Gebüsche, edle Monumente: die Statue des kraftvoll schönen Ajax, zu Ehren des Herzogs von Wellington, das Denkmal der englischen Frauen als Huldigung an die starke Mäandigkeit, und die Büste Byron's, des schönsten englischen Jünglings, des tiefsten Sängers und Kämpfers für die unterdrückte leidende Menschheit.

Durch das dreigeheilte Thor von Hyde-Park Corner drängt und wimmelt eine Menge von Equipagen und Reitern. Breit und scheinbar endlos dehnt sich die herrliche Allee Rotten Row

und im Schatten der alten Räume stuhet den ganzen Streifen hinunter alles, was London an Schönheit, Reichtum und Eleganz aufzuweisen hat, bis hinauf, wo unter gothischem Baldachin die goldene Gestalt des Prinz Gemahls sitzt, die ungeheure Albert Hall sich wölbt und die spitzen Hochthürme der unvergleichlichen Museumsstadt von South Kensington in die Lüfte steigen. Welche Fülle der edelsten Vollblutpferde, der tabellosten Gespanne! In welcher nobler Haltung sitzt dieser greise Lord auf seinem langmächtigen Araber und hält das feurige Thier sicher am Zügel! Mit welcher Ruhe meistert jene geschmeidige Lady ihren milchweißen Vollblutengländer, der die reinste Rasse aufweist, und zwingt ihn zu den schönsten Bewegungen, zum schwierigsten spanischen Schritt. Nirgends in der Welt sieht man an einem Ort solche Fülle so schöner Wagen, Pferde und Menschen. Hier zeigt sich der Idealtypus des Engländers, die gesunde, schlank, wohltrainirte Figur, an der kein Gramm überflüssiges Fett ist. Hier entfällt sich der volle Reiz der biegsamen englischen Frauenfigur mit dem herrlich geschnittenen Profil, den blonden Haaren, den vor Lebenslust bligenden Augen und dem frischen, duftigen Rosenteint! Und wer beschreibe die engelhafte Schönheit der Kinder, mit der zarten Vornehmheit ihres fast schon reifen Ausdrucks, wie sie nur Willais malen konnte! Das Herz lacht Einem, wenn man sieht, mit welcher Sicherheit diese entzückenden, hellodigen Geschöpfe, in ihren Sammetanzügen, große Federbaretts auf dem Kopfe, ihre geschmeidigen Ponies lenken und regieren.

Es gibt vielleicht manchen öffentlichen Garten in der Welt, der landschaftlich schöner ist als der Hyde-Park. Der Berliner Tiergarten, das Bois de Boulogne wetteifern mit ihm. Aber darin erreicht ihn keiner, daß er eine der ersten und wichtigsten Erziehungsanstalten des Volkes ist, ein Ort der öffentlichen Charakterbildung des Einzelnen, ein echtes Gymnasium im Sinne der Antike.



Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemeinden Vosheim, Großschloßheim, Dirschlanden, Eckach und Waibachshof haben öffentliche Mahnungen...

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unseren Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert...

Adelsheim, den 21. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. S n l.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemeinden Nach, Burgweiler, Dentingen, Eratsweiler, Großschloßnach, Großschloßhofen, Dattenweiler, Heiligenberg, Herzwangen, Almenlee, Alwangen, Eina, Pullendorf, Ruchweiler, Schwäblishausen, Waldbeuren, Wangen, Winterjulgen und Zell a. A. haben öffentliche Mahnungen...

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unseren Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert...

Pullendorf, den 21. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Wehlar.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Verschlechtsverfahren.

Nr. 290.1. Nr. 6461. Kenzingen. Großh. Amtsgericht Kenzingen hat unter dem 11. Juni d. J. folgenden Endbescheid erlassen...

Kenzingen, den 11. Juni 1898. Der Gerichtsschreiber: B o s s.

Erbeinweisungen.

Nr. 220.2. Nr. 6707. Wertheim. Johann Adam Baumann Landwirt Witwe, Dorothea, geb. Kraft von Dertingen...

Wertheim, den 6. Juni 1898. Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts. Keller.

Erbeinweisungen.

Nr. 143.3. Nr. 4756. Wallbüren. Die Witwe des unter dem 27. Februar 1898 in Rippberg verstorbenen Maurers und Krämers Franz Josef Bauer...

Wallbüren, den 8. Juni 1898. Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Hoerft.

Erbeinweisungen.

Nr. 180.3. Nr. 7495. Sinsheim. Auf Ableben des Landwirts Philipp Doll von Sinsheim hat dessen Witwe, Elisabetha, geb. Frey...

Sinsheim, den 11. Juni 1898. Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Gutmann.

Erbeinweisungen.

Nr. 307.1. Nr. 27398. Pforzheim. Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in die Gewär des Nachlasses der ledigen Sofie Heidecker von Pforzheim...

Pforzheim, den 18. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Schopf.

Erbeinweisungen.

Nr. 192.3. Nr. 4714. Bonndorf. Die Witwe des Konrad Geng, Maria Magdalena, geb. Geng von Weigen, hat um Einweisung in Besitz und Gewär des Nachlasses ihres Ehemannes...

Bonndorf, den 25. März 1898. Gerichtsschreiber: Großh. Amtsgerichts. Kohler.

Waarenlager in Mannheim ist von der Ehefrau des Theilhabers Kaufmann in Mannheim übernommen worden...

Im übrigen findet Liquidation des Geschäfts statt und ist Kaufmann Samuel Levi in Mannheim zum Liquidator bestellt.

6. Zu D.3. 58, Firm.-Reg. Bd. V.: Firma „Berde & Kaufmann Rasch“ in Mannheim. Inhaberin ist Schneidermeisterin Josephine Kaufmann...

7. Zu D.3. 47, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Weil & Benjamin“ in Mannheim. Der unter dem 17. Mai 1898...

8. Zu D.3. 604, Firm.-Reg. Bd. IV.: Firma „Friedrich Garbin“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen; das Geschäft ist von der zwischen Friedrich Garbin und Kaufmann Johann Adam...

9. Zu D.3. 116, Gef.-Reg. Bd. VIII.: „Garbin & R. Hambrecht“ in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft; die Gesellschaft ist...

10. Zu D.3. 715, Firm.-Reg. Bd. IV.: Firma: „G. v. Redow“ in Mannheim. Der unter dem 17. Mai 1898...

11. Zu D.3. 345, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Ernstberger & Mayer“ in Mannheim: Der zwischen dem Gesellschafter Georg Ernstberger und Mathilde Nurr...

12. Zu D.3. 696, Firm.-Reg. Bd. IV.: Firma „Josef Schud“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen und damit...

13. Zu D.3. 117, Gef.-Reg. Bd. VIII.: Firma: „Galwary & Cie.“ in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Israel Hirsch...

14. Zu D.3. 57, Firm.-Reg. Bd. V.: Firma „W. Drehschuh“ in Mannheim. Inhaber ist Wilhelm Drehschuh, Kaufmann in Mannheim.

15. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

16. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

17. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

18. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

19. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

20. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

21. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

22. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

23. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

24. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

25. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

26. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

27. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

28. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

29. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

30. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

31. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

32. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

33. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

34. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

35. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

36. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

37. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

38. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

39. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

40. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

41. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

42. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

43. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

getrennt bleiben, die Ehefrau die vöilige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freien Genuss ihrer Einkünfte behalten und der Ehefrau die Lasten der Ehe allein tragen soll.

14. Zu D.3. 118, Gef.-Reg. Bd. VIII.: Firma: „Schmitz & Dechelhäuser“ in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Josef Schmitz und Wilhelm Dechelhäuser, beide Kaufleute in St. Johann a. d. Saar.

15. Zu D.3. 288, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma: „Gehr. Häßler“ in Mannheim. Der zwischen dem Gesellschafter Wilh. Häßler und Marie Kempf in Mannheim unter dem 20. Mai 1898 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Teil von seinem Vermögen 50 M. zur Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt, gemäß L.R.-S. 1500 ff.

16. Zu D.3. 47, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Weil & Benjamin“ in Mannheim. Der unter dem 17. Mai 1898 zwischen dem Gesellschafter Benno Weil und Marie Blum in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Teil von seinem Vermögen 100 M. zur Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und gemäß L.R.-S. 1500 ff. für verdinglich erklärt wird.

17. Zu D.3. 604, Firm.-Reg. Bd. IV.: Firma „Friedrich Garbin“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen; das Geschäft ist von der zwischen Friedrich Garbin und Kaufmann Johann Adam Hambrecht Ehefrau Katharina geb. Maier in Mannheim errichteten offenen Handelsgesellschaft übernommen worden, die es unter der Firma „Garbin & R. Hambrecht“ weiterführt.

18. Zu D.3. 116, Gef.-Reg. Bd. VIII.: „Garbin & R. Hambrecht“ in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft; die Gesellschaft ist...

19. Zu D.3. 715, Firm.-Reg. Bd. IV.: Firma: „G. v. Redow“ in Mannheim. Der unter dem 17. Mai 1898 zwischen dem Firmeninhaber Gustav v. Redow und Ehefrau Helene in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Teil von seinem Vermögen 50 M. zur Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und Sondergut des einbringenden Theils bleibt gemäß L.R.-S. 1500 ff.

20. Zu D.3. 345, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Ernstberger & Mayer“ in Mannheim: Der zwischen dem Gesellschafter Georg Ernstberger und Mathilde Nurr in Mannheim unter dem 1. Juni 1898 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt, daß jeder Teil von seinem Vermögen 50 M. in die Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und im Stück für Sondergut des einbringenden Theils erklärt wird.

21. Zu D.3. 696, Firm.-Reg. Bd. IV.: Firma „Josef Schud“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen und damit auch die dem Otto Hausmann in Mannheim erteilte Procura.

22. Zu D.3. 117, Gef.-Reg. Bd. VIII.: Firma: „Galwary & Cie.“ in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Israel Hirsch genannt Julius Hermann Galwary, Gartomagfabrikant in Mannheim und Josef Schud, Buchbinder in Mannheim.

23. Zu D.3. 57, Firm.-Reg. Bd. V.: Firma „W. Drehschuh“ in Mannheim. Inhaber ist Wilhelm Drehschuh, Kaufmann in Mannheim.

24. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

25. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

26. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

27. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

28. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

29. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

30. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

31. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

32. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

33. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

34. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

35. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

36. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

37. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

38. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

39. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

40. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

41. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

42. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

43. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

44. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

45. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

46. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

47. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

48. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

49. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

50. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

51. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

52. Zu D.3. 115, Gef.-Reg. Bd. VIII., in Fortsetzung von D.3. 85, Gef.-Reg. Bd. VII.: Firma „Berde & Kaufmann“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst...

von denselben in Anrechnung auf das Grundkapital; 1. Folgende Immobilien u. Mobilien: a. Die der gebachten Firma eigentümliche, in Offenburger gelegene Bierbrauerei mit anstößendem Wirtschaftsanwesen zu dem Brandeck nebst allen zu diesem Anwesen gehörigen Mobilien und Immobilien, wie solche auf den Grundbüchern Kellerstraße Nr. 50, 52 und 54 vorhanden sind.

b. Die Wirtschaft, Glastraße Nr. 3, mit dem in der Strohgasse Nr. 4 belegenen Hinterhaus; c. Die Wirtschaft „zur Linde“ in Elgersweier. Eingetragen im Lagerbuch unter Nr. 71 b;

d. Die Wirtschaft „zum Löwen“ in Gengenbach, Lagerbuch Nr. 282. Auch bei den unter b., c. und d. angeführten Wirtschaftsanwesen geht das Wirtschaftsmobilien auf die Aktiengesellschaft über. Für die sub. a.-d. bezeichneten Grundstücke, Gebäulichkeiten, Brauerei-Einrichtung und Wirtschaftsmobilien wird der Firma M. Armbruster & Cie. der Betrag von 564,655 M. 7 Pf. vergütet. Hiervon fallen auf Grundstücke und Gebäude 436,101 M. 64 Pf.

2. In Gemäßheit der Bilanz vom 31. Oktober 1897 folgende Aktiven: a. Ausstände 272,250 45 b. Kasse 6,523 84 c. Borräte 58,734 82 d. Wechsel 3,836 92 341,344 93

3. Von den Passiva übernimmt die Gesellschaft: a. Hypotheken auf die Wirtschaft in der Glastraße in Offenburger in Höhe von 54,000 — Auf die Wirtschaft in Elgersweier in Höhe von 5,800 — Auf die Wirtschaft in Gengenbach in Höhe von 28,000 — 87,800

Ferner laufende Accepte 34,486 89 Das Guthaben des Vorjahres in Offenburger auf 31. Oktober 1897 mit 42,309 39 Das Guthaben von G. Kuhn in Stuttgart-Berg mit 5,512 20 Das Guthaben der Malzfabrik Gengenbach mit 7,810 — Ferner 5 kleinere Passiva posten im Betrage von 859 76 178,778 24

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.

2. Brauereidirektor Karl Monninger in Karlsruhe. 3. Geh. Kommerzienrat Karl August Schneider in Karlsruhe. 4. Fabrikant Otto Vittali in Offenburger.

5. Brauereibesitzer Friedrich Wickersheim in Offenburger. Als Direktoren sind die Herren Wilhelm Kifner und Baptist Ganter, beide Brauereibesitzer in Offenburger, bestellt. Offenburger, den 4. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.

2. Brauereidirektor Karl Monninger in Karlsruhe. 3. Geh. Kommerzienrat Karl August Schneider in Karlsruhe. 4. Fabrikant Otto Vittali in Offenburger.

5. Brauereibesitzer Friedrich Wickersheim in Offenburger. Als Direktoren sind die Herren Wilhelm Kifner und Baptist Ganter, beide Brauereibesitzer in Offenburger, bestellt. Offenburger, den 4. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.

2. Brauereidirektor Karl Monninger in Karlsruhe. 3. Geh. Kommerzienrat Karl August Schneider in Karlsruhe. 4. Fabrikant Otto Vittali in Offenburger.

5. Brauereibesitzer Friedrich Wickersheim in Offenburger. Als Direktoren sind die Herren Wilhelm Kifner und Baptist Ganter, beide Brauereibesitzer in Offenburger, bestellt. Offenburger, den 4. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.

2. Brauereidirektor Karl Monninger in Karlsruhe. 3. Geh. Kommerzienrat Karl August Schneider in Karlsruhe. 4. Fabrikant Otto Vittali in Offenburger.

5. Brauereibesitzer Friedrich Wickersheim in Offenburger. Als Direktoren sind die Herren Wilhelm Kifner und Baptist Ganter, beide Brauereibesitzer in Offenburger, bestellt. Offenburger, den 4. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.

2. Brauereidirektor Karl Monninger in Karlsruhe. 3. Geh. Kommerzienrat Karl August Schneider in Karlsruhe. 4. Fabrikant Otto Vittali in Offenburger.

5. Brauereibesitzer Friedrich Wickersheim in Offenburger. Als Direktoren sind die Herren Wilhelm Kifner und Baptist Ganter, beide Brauereibesitzer in Offenburger, bestellt. Offenburger, den 4. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.

2. Brauereidirektor Karl Monninger in Karlsruhe. 3. Geh. Kommerzienrat Karl August Schneider in Karlsruhe. 4. Fabrikant Otto Vittali in Offenburger.

5. Brauereibesitzer Friedrich Wickersheim in Offenburger. Als Direktoren sind die Herren Wilhelm Kifner und Baptist Ganter, beide Brauereibesitzer in Offenburger, bestellt. Offenburger, den 4. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.

2. Brauereidirektor Karl Monninger in Karlsruhe. 3. Geh. Kommerzienrat Karl August Schneider in Karlsruhe. 4. Fabrikant Otto Vittali in Offenburger.

5. Brauereibesitzer Friedrich Wickersheim in Offenburger. Als Direktoren sind die Herren Wilhelm Kifner und Baptist Ganter, beide Brauereibesitzer in Offenburger, bestellt. Offenburger, den 4. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

Die in Gemäßheit des Art. 209 h. H.G.B. von der Handelskammer in Lafr bestellten besonderen Revisoren, die Herren Bankdirektor Viktor Schmidt in Offenburger und Handelskammersekretär August Hüller in Lafr haben die vorgeschriebene Prüfung des Berichts der Gründung vorgenommen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths wurden erwählt die Herren: 1. Brauereibesitzer Michael Armbruster in Offenburger.